

Jährliche Wahl und Konstituierung des Elternrates der Grundschule St. Nikolai

1. Aufgaben und Mitgliedschaft
2. Wahl
3. Weitere Beschlüsse
4. Protokoll
5. Geltung

Anlage: aktuelle Mitglieder des Elternrats

1. Aufgaben und Mitgliedschaft

Die Aufgaben, Zusammensetzung, Wahl der Mitglieder des Elternrats ergeben sich aus den §§ 72-75 des Hamburgischen Schulgesetzes.

2. Wahl

2.1 Die **neun Mitglieder** des Elternrats werden spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres von der Versammlung der Elternvertreter gewählt. Stimmabgabe durch Vertreter verhandelter Elternvertreter ist möglich. Aus jeder Jahrgangsstufe 1-4 soll ein Elternratsmitglied vertreten sein.

2.2 In einem zweiten Wahlgang werden **mindestens zwei Ersatzmitglieder** gewählt.

Die Amtszeit beträgt grundsätzlich drei Jahre, kurze Amtszeiten sind möglich, insbesondere, wenn im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds dessen restliche Amtszeit ausgeglichen werden soll und kein Ersatzmitglied nachrückt.

2.3 In einem dritten Wahlgang wählt der neue Elternrat

- seinen **Vorstand**, bestehend aus drei Mitgliedern, auf ein Jahr
- den Vertreter im **Kreiselternerat**, dessen Stellvertreter, auf ein Jahr
- drei Vertreter in der **Schulkonferenz**, deren Stellvertreter, auf zwei Jahre
- den Vertreter im **Lernmittelausschuß**, dessen Stellvertreter, auf ein Jahr

2.4 Gewählt sind die Bewerberinnen oder Bewerber, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet eine Stichwahl.

2.5 Die Mitgliederliste des jeweils aktuellen Elternrats liegt in Anlage bei.

3. Weitere Beschlüsse

3.1 Häufigkeit und Zeitpunkt der Sitzungen

3.2 Schulöffentlichkeit der Sitzungen

3.3 Der Vorstand verständigt sich entweder auf die Konstellation Vorsitz/Vertretung und Schriftführer oder auf die Konstellation des gleichberechtigten Vorstands

4. Protokoll

Ein vom Vorstand genehmigtes Ergebnisprotokoll der Elternratssitzung soll innerhalb von einer Woche veröffentlicht werden und die Beschlüsse sowie Abstimmungs- und Wahlergebnisse festhalten.

5. Geltung

Diese Wahlordnung tritt mit Beschluß des Elternrats vom 30.10. unbefristet in Kraft.